

RECHTLICHES ZUM THEMA AIDS

...

[ärztliche Schweigepflicht]

...

Alle Ärzte/Ärztinnen und von ihnen beauftragtes medizinisches Personal sind - ähnlich wie Psychologen/Psychologinnen und einige weitere Berufe - verpflichtet, persönliche Geheimnisse anderer, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen unter Strafandrohung (bis 2 Jahre Haft) keinerlei Informationen über ihre Patienten und Patientinnen ohne deren Einverständnis weitergeben. Eine Einschränkung der Strafbarkeit und Strafverfolgung im Falle der Verletzung der Schweigepflicht besteht lediglich, wenn der Arzt/die Ärztin Kenntnis von einer Gefahr für Dritte erlangt (Berichte über ungeschützten Sex mit unwissendem Partner) und diese trotz Aufforderung zur Änderung weiter andauert. Nur in einem solchen Fall kann die Information des/der Gefährdeten von der Strafandrohung gesetzlich ausgenommen sein.

Bei Aids-Patienten kann der Arzt aus dem rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB befugt sein, die ärztliche Schweigepflicht zu brechen, weil die Rechtsgüter Leben und Gesundheit anderer Personen überwiegen. So darf der Arzt die HIV-positive uneinsichtige Prostituierte den Behörden melden, eine Pflicht zum Bruch der ärztlichen Schweigepflicht lässt sich aus § 34 StGB jedoch nicht ableiten.

...

[Strafbarkeit der Ansteckung]

...

Auch eine Offenbarungspflicht nach § 138 StGB besteht nicht. Nach überwiegender Meinung in der Rechtsprechung wird ein Tötungsvorsatz des Aids-Infizierten, der ungeschützt Geschlechtsverkehr ausübt, bei der Prüfung eines versuchten Totschlags (§§ 212 I, 22, 23 I StGB) verneint (5, 6). Zur Begründung wird angeführt, dass aus der Gefährlichkeit einer Handlung nicht zwangsläufig auf einen entsprechenden Tötungsvorsatz geschlossen werden dürfe. Für die Ausübung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs eines HIV-Infizierten komme lediglich eine Strafbarkeit im Sinne einer gefährlichen Körperverletzung, § 224 I Nr. 1 beziehungsweise Nr. 5 StGB in Betracht. Diese Straftat unterliegt dadurch aber nicht den abschließend aufgezählten Straftaten aus dem Katalog des § 138 StGB.

...

[Meldepflicht]

...

Nach dem Bundesseuchengesetz resultiert keine Meldepflicht für HIV-Infektionen, da Aids nicht zu den in § 3 BSeuchG enumerativ aufgeführten Erkrankungen wie zum Beispiel Diphtherie, Tuberkulose (aktive Form), Virushepatitis et cetera zählt. § 8 BSeuchG, der die Meldepflicht beim Ausbruch von Erkrankungen beschreibt, ist hier nicht anwendbar.

Auch das neue Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen sieht keine namentliche Meldepflicht beim Krankheitsverdacht, bei der Erkrankung oder beim Tod durch eine HIV-Infektion vor. Nach § 7 III Nr. 2 dieses Gesetzes ist lediglich eine nichtnamentliche Meldepflicht bei dem direkten beziehungsweise indirekten Erregernachweis vorgesehen. Die Meldung hat dann nach § 10 I Nr. 1 in Verbindung mit II dieses Gesetzes in einer vorgeschriebenen anonymisierten Form zu erfolgen.

...

[Tests auf HIV]

...

Jemanden auf HIV zu testen, setzt eine medizinische Indikation voraus. Routinemäßige HIV-Antikörpertests aller Patienten sind rechtlich unzulässig. Der HIV-Test greift in das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Patienten ein. Die Erhebung eines Testergebnisses berührt auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Diese Rechte sind Grundrechte, die letztlich Ausdruck der Menschenwürde sind. Deshalb werden sie durch unsere Verfassung garantiert. Grundsätzlich darf daher der Test nur bei der informierten Einwilligung eines Patienten vorgenommen werden. Ein Test zum Schutz des Arztes und des medizinischen Personals ist deshalb - ohne zu beurteilen, ob dieser Zweck tatsächlich damit zu erreichen ist - ohne Einwilligung des Patienten rechtswidrig.

...

[Zwangstest]

...

Gesetzliche Ermächtigungen des Arztes zur Durchführung des HIV-Tests können z.B. die Eingriffsermächtigungen der Strafprozessordnung zum Zweck der Strafverfolgung und die des Bundesseuchengesetzes sein. In den übrigen Fällen ist der Arzt auf die Einwilligung des Patienten angewiesen.

...

[Krankenversicherungen]

...

Bei der Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung ist ähnlich wie bei der betrieblichen Einstellungsuntersuchung keine Durchführung eines HIV-Tests vorgesehen. Private Versicherer sind in der Vertragsgestaltung frei, verlangen aber im Unterschied zu Lebensversicherungen meist keine Durchführung eines Tests.

...

[Bewerbungsgespräche]

...

Im Bewerbungsgespräch sind juristisch nur Fragen als im berechtigten Interesse des Arbeitgebers anerkannt, die sich auf die Eignung, die Arbeitsfähigkeit unmittelbar nach der Einstellung und eine mögliche Gefährdung Dritter beziehen. Die HIV-Infektion ohne Erkrankung an AIDS ist nicht mit einer wesentlichen Einschränkung verbunden. Eine Verleugnung der HIV-Infektion auf entsprechende Fragen ist statthaft. Einschränkungen ergeben sich im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit bei fortgeschrittener Erkrankung an AIDS und bei einer festgestellten Schwerbehinderung ab 50 Prozent. Wird Vorstehendes verschwiegen, berechtigt dies den Arbeitgeber nachträglich zur Auflösung/Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Tritt eine Schwerbehinderung im Sinne einer Funktionsbeeinträchtigung während des Arbeitsverhältnisses ein, muss sie nicht sofort mitgeteilt werden; sie bewirkt im übrigen einen besonderen Kündigungsschutz.

...

[Meldepflicht und Anonymität]

...

Die staatliche Beobachtung der epidemiologischen Entwicklung von HIV/AIDS findet mittels zweier Systeme statt. Die Laborberichtsverordnung als Ausführungsvorschrift nach dem Bundesseuchengesetz verpflichtet Arztpraxen und Labore, HIV-positive Antikörpertests in anonymer Form dem Robert Koch-Institut in Berlin zu melden. Die Angaben auf dem Bogen sind für die zu Testenden freiwillig und betreffen Testverfahren, Alter, Geschlecht, die ersten beiden Ziffern des Postleitzirkels, den Anlass der Untersuchung sowie Infektionsrisiko bzw. Krankheitsdiagnose; abgefragt wird auch, ob ein vorheriger Test positiv war. Weitere Angaben dürfen nicht gemacht werden.

Quellen:

www.wernerschell.de/Rechtssalmanach/Schutz%20der%20Patientendaten/...

www.aidshilfe.de/dah/frameset.html?tipps/recht/patientenrecht/hiv_test/hiv.htm